

PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT



ERZIEHEN IM GEWALTVERBOT → wie geht das?
- die Lösung in integriert fachlich- rechtlicher Sicht -
Newsletter Juni 2018

+49 (0)2104 41646 0160 99745704 martin-stoppel@gmx.de

I. FORTBILDUNGSSERVICE- VORTRÄGE / WORKSHOPS

Zuletzt fand das Projekt guten Zuspruch in Wien (2019 in Graz) und im Landesjugendamt Sachsen - Anhalt (ebenfalls in 2019).

Wir bieten u.a. folgende Themen:

- "Verbale und aktive Grenzsetzungen in der Pädagogik - fachl. und rechtliche Optionen"
- "Freiheitsentziehende (Einzel)Maßnahmen in der pädagog. Praxis" (richterliche Genehmigung / § 1631b II BGB neu)

II. TABUTHEMA "SCHÜLERGEWALT IN SCHULEN"

Das Tabuthema "Gewalt gegen Lehrer" wird von einer neuem FORSA- Studie aufgegriffen (im Auftrag des Verbands Bildung und Erziehung). LehrerInnen äußern sich dazu nicht öffentlich. In dem [Forsa- Bericht zur Gewalt gegen Lehrer](#) wurden 1200 SchulleiterInnen in Deutschland befragt. Danach wurde in den letzten 5 Jahren ca. jede/r 2. LehrerIn beschimpft, beleidigt oder tätlich angegriffen (siehe auch [3Sat Kulturzeit vom 7.6.18](#)). Erkennbar wird d. [MACHTSPIRALE-LEHRER-SCHÜLER](#). Die gesetzliche "Gewaltächtung in der Erziehung" (§ 1631 II BGB / 2001) hat diese Spirale eingeleitet, die nur sporadisch evident wird:

- Handlungsunsicherheit der LehrerInnen aufgrund ungeklärten "Gewalt"- Begriffs (z.B.: darf ich Kinder/ Jugendliche noch anfassen? (zum "Festhalten" Ziffer IV)

- Schüler registrieren dies, loten ihre Macht- Optionen aus
- Werden zunehmend verbal und körperlich aggressiv gegenüber LehrerInnen
- LehrerInnen wissen sich nicht zu helfen, wollen anderen aber nicht eingestehen, dass sie an Ihre Grenzen stoßen
- Die Wahrnehmung des Bildungsauftrags ist gestört, Lösungsansätze werden nicht diskutiert (Tabuthema)

Die Politik ist hier gefordert, dem Schritt der "Gewaltächtung" einen 2. folgen zu lassen, der diese Spirale blockiert. Was wir brauchen, ist eine Gesetzgebungsinitiative zu Schulgesetzen und im Kontext der Bundesgesetzgebung, ein gesetzlich fixiertes "Kinderschutzrecht auf fachlich begründbares Verhalten in der Erziehung". Wenn PädagogInnen lernen, ihre Entscheidungen anhand des Kriteriums "fachlich begründbar" zu reflektieren, würde nicht nur der Kinderschutz verbessert, vielmehr auch die Handlungssicherheit gestärkt: was "fachlich begründbar" ist, ist auch "fachlich legitim".

III. OFFENE FRAGEN BRAUCHEN OFFENE DISKUSSION

Das Interesse an einem Projekt- Internetforum war gering. Nun kann freilich das Internetforum <https://leitkraft.de/> in Anspruch genommen werden, u.a. mit folgenden Optionen:

- Tipps für den (all)täglichen Umgang mit körperlicher und psychischer Gewalt
- Unterrichtsmaterialien für LehrerInnen, auch speziell für "Problemfälle"
- Experteninterviews
- Live-Online-Fragestunde mit Antiaggressionstrainern und Coolnesstrainern des Anbieters Landepunkt

Dieses Projekt wird z.B. folgende Fragen einbringen:

- Was bedeuten "freiheitsentziehende Maßnahmen" i.S. der seit Oktober geltenden richterlichen Genehmigung nach § 1631b II BGB ?
- Wie ist in diesem Zusammenhang die Abgrenzung zu genehmigungsfreien, päd. begründbaren Grenzsetzungen, etwa "Festhalten, damit zugehört wird"?
- Wie grenzt sich in der Pädagogik fachlich begründbares Verhalten von "Machtmissbrauch" ab?
- Wie werden Kindesrechte in der Pädagogik im Spannungsfeld mit dem Erziehungsauftrag gelebt?
- Wie kann in der Pädagogik einheitliches "Kindeswohl"- Verständnis erreicht werden?
- Was beinhaltet das "Gewaltverbot in der Erziehung"?
- Wie kann zunehmender "Verrechtlichung" der Pädagogik begegnet werden?

- Was bedeutet "Gefahrenabwehr" bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen? Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen darf z.B. am Boden fixiert werden?

IV. DARF ICH EIN KIND/ JUGENDLICHEN FESTHALTEN?

"Festhalten" ist im Rahmen von Beruhigung eine legitime päd. Grenzsetzung, wird doch nachvollziehbar ein päd. Ziel verfolgt ("Eigenverantwortung"/ "Gemeinschaftsfähigkeit" i. S. § 1 I SGB VIII). Damit liegt zugleich keine unzulässige "**Gewalt**" vor (§ 1631 II BGB). Entscheidend ist, dass es der/ dem PädagogIn gelingt, in der eigenen subjektiven Begründung innezuhalten und sich zu fragen, ob - objektivierend betrachtet - das eigene Verhalten geeignet ist, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen (**Reflexion "fachlicher Begründbarkeit"**).

Die Grenze zwischen pädagogisch begründbarem/ legitimen Verhalten und unzulässiger "Gewalt" liegt dort, wo Schmerzen zugefügt werden (z.B. Sicherungsgriff). Derartige Maßnahmen sind - ebenso wie "am Boden fixieren" oder umklammern - nur als "Gefahrenabwehr" rechtlich zulässig (nachfolgend).

Im Übrigen gilt seit Oktober § 1631b II BGB für so genannte "**freiheitsentziehende (Einzel)Maßnahmen**", die pädagogisch nicht begründbar sind ("nicht altersgemäß") - wie auch bereits für die "geschlossene Unterbringung" (§ 1631b I BGB) - die Notwendigkeit richterlicher Genehmigung. Dabei wird nur Verhalten der "Gefahrenabwehr" genehmigt, d.h. Reaktionen auf akute Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen, die erforderlich, geeignet (Situation wird pädagogisch aufgearbeitet) und verhältnismäßig sind (keine weniger intensive Reaktion ist möglich). **Auch in diesen Fällen der rechtlich zulässiger "Gefahrenabwehr"** liegt keine unzulässige "Gewalt" vor.

Insgesamt kann bei der Einordnung "päd. Grenzsetzung" - zulässige "Gefahrenabwehr" - unzulässige "Gewalt" auf das **Prüfschema** der Projekts verwiesen werden.

V. IST DER EINFACHE KLAPPS "GEWALT"?

Kinderschutz in der Erziehung bedeutet, sich am seelischen, geistigen und körperlichen Wohl zu orientieren. Was mit seelischem oder körperlichen Schmerz verbunden ist, ist "entwürdigend" und daher unzulässige "Gewalt" (§ 1631 II BGB). Da gibt es keinen Unterschied zwischen "einfacher Ohrfeige" und "Schlagen". Was aber möglich ist, ist der aufmunternde Klapps, der in einer bestimmten Situation auch so empfunden werden kann.

VI. EU- DATENSCHUTZ / DSGVO

Wir sind daran interessiert, weiterhin die guten Beziehungen zu Euch/ Ihnen zu pflegen und Informationen zu unseren Aktionen und Ideen zukommen zu lassen. Am 25.5. sind die neuen Europäischen Datenschutzbestimmungen in Kraft getreten. Wenn es nicht gewünscht ist, auch zukünftig diesen Newsletter zu erhalten, könnt Ihr/ können Sie dies jederzeit widerrufen (unten).

Projekt Pädagogik und Recht
verantwortlich: Martin Stoppel
www.paedagogikundrecht.de
02104 41646 | 0160 99745704
martin-stoppel@gmx.de

[Diese Mail online sehen](#)

Falls Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten oder Ihre Mailadresse bearbeiten möchten, klicken Sie bitte [hier](#).